

Zur neuen Erwerbbersatzordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erfolgt durch das EMD im Laufe der nächsten zwei Jahre. In der gleichen Zeit ist von den kantonalen Militärbehörden auch die Stammkontrolle durch die Beifügung der AHV-Nummer als Matrikelnummer zu ergänzen. Die Eintragung der Matrikelnummer im Dienstbüchlein wird für die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen durch das EMD, für die übrigen Wehrpflichtigen durch die Militärbehörde des Wohnortkantons besorgt. Dann verschwinden auch die eingeklebten gelben Zettel mit der Nummer für die Lohn- und Verdienstersatzordnung. Auf den Soldmeldekarten der Erwerbstersatzordnung wird vom Zeitpunkt der Umstellung an die AHV-Nummer einzutragen sein.

Zur neuen Erwerbstersatzordnung

Die in unserer November-Nummer am Schlusse des Artikels über die Erwerbstersatzordnung erwähnte „Wegleitung für militärische Rechnungsführer“ über die praktische Durchführung des Wehrmannsschutzes vom 1. Januar 1953 an und über die neue Meldekarte konnte uns das Bundesamt für Sozialversicherung vor Redaktionsschluss nicht mehr zustellen. Sie ist uns für die Januar-Nummer in Aussicht gestellt worden.

Inländische Gemüse

Zur Zeit sind folgende inländische Gemüse lieferbar:

| | |
|--------------------------|-----------------|
| Weisskabis | Speisekohlrüben |
| Rotkabis | Weissrüben |
| Wirz | Schwarzwurzeln |
| Rosenkohl | Zwiebeln |
| Karotten | Knoblauch |
| Feldrübli rot und gelb | Schnittlauch |
| Sellerie | Sauerkraut |
| Lauch grün und gebleicht | Sauerrüben |
| Nüsslisalat | Randensalat |
| Randen, roh und gekocht | |

Mitgeteilt von der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau (SGG), Kerzers

Aus der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft

Die Sektion Zentralschweiz teilt uns mit, dass sie ihre Generalversammlung am 25. Januar 1953 in Lenzburg durchführen wird. Im Mittelpunkt der Tagung steht ein Vortrag von Oberstlt. Speidel über „Erfahrungen eines Vpf. Of. in Griechenland 1942/43“. Auch werden die Teilnehmer Gelegenheit haben, den Film des Kdo. der Vpf.-Rekrutenschulen über die Ausbildung der Vpf. Trp. zu sehen.